



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. September 2021

Nummer 36

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>277</b>	169	Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	278	
166	Umstufung von einem Teilstück der Kreisstraße 50 auf dem Gebiet der Stadt Telgte, Kreis Warendorf	277	170	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	278
167	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	278	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>279</b>	
168	Bekanntmachung der Deichschauhen gemäß § 95 Landeswassergesetz NRW (LWG)	278	171	Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL)	279

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 166 Umstufung von einem Teilstück der Kreisstraße 50 auf dem Gebiet der Stadt Telgte, Kreis Warendorf

Im Gebiet der Stadt Telgte hat der u.g. Abschnitt der Kreisstraße (K) 50 nach der Fertigstellung des neuen Bahnüberganges Delsener Heide und dem Anschluss der K 50n an die Landesstraße (L) 811 (Alverskirchener Straße) zwischen dem Bahnübergang und der L 585 seine bisherige überörtliche Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stufe ich daher die K 50 im Abschnitt von der Einmündung L 585 (Wolbecker Straße) bis zum Bahnübergang Delsener Heide zwischen

Netzknoten 4012044 und Netzknoten mit den Koordinaten 32417651,453 und 5759220,976 von Station 0,000 bis Station 1,132

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Bau- last der Stadt Telgte ab.

Diese Umstufung wird mit Wirkung zum **1. Januar 2022** verfügt.

#### Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);

3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die Voraussetzung der Ziffer 1 ist für den o.a. Abschnitt erfüllt, so dass die Umstufung vorzunehmen ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Münster**  
**Piusallee 38**  
**48147 Münster**

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Umstufung hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VWGO - aufschiebende Wirkung.

Die Klage kann auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Be-

hördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Münster, den 01.09.2021                      Bezirksregierung Münster  
Az.: 25.07.01.01  
Im Auftrag  
gez. Hawerkamp  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 277-278

**167 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Reparatur eines Kabelabschnitts des 380-kV-Höchstspannungskabels KBl. 4240 von der KÜS Marbeck bis zur KÜS Lünningkamp**

Die Amprion GmbH beabsichtigt auf dem Gebiet der Stadt Borken, Gemarkung Borken, Flur 33, Flurstück 9 die Reparatur eines Kabelabschnitts des 380-kV-Höchstspannungskabels KBl. 4240, aufgrund einer Beschädigung des Kabelmantels und der inneren Leitschicht des Kabels. Für die Reparatur wird ein 5 m langes Teilstück des Kabels gänzlich ausgetauscht und mit Hilfe von Reparaturmuffen beidseitig mit dem bestehenden Kabel verbunden, um die Wiederinbetriebnahme der Kabelstrecke zu ermöglichen.

Für die Baumaßnahmen hat die Amprion GmbH mit Schreiben vom 02. Juni 2021 den Antrag auf Zulassung des Vorhabens durch ein Anzeigeverfahren gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 zum UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Der Planungsbereich des Vorhabens liegt innerhalb des Naturparkes „Hohe Mark - Westmünsterland“ (NTP-007) sowie des Landschaftsschutzgebietes „Waldvelen/Ramsdorf Sued/Gemenkrueckling/Sternbusch“ (LSG-41 07-0001). Die Maßnahme findet innerhalb des Schutzstreifens statt. Aufgrund der bereits vorliegenden Inanspruchnahme dieses Bereichs durch das bestehende 380-kV-Höchstspannungskabel sowie des unterirdischen Verlaufs liegt keine Beeinträchtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien dieser Gebiete vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

Münster, den 30.08.2021                      Bezirksregierung Münster  
Az. 25.05.01.03 – 04/21  
Im Auftrag  
gez. Herrmann  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 278

**168 Bekanntmachung der Deichschauern gemäß § 95 Landeswassergesetz NRW (LWG)**

Im Rahmen der Gewässeraufsicht schaut die Obere Wasserbehörde der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde die Deiche und Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern 1. und 2. Ordnung. Den zur Unterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Hochwasserschutzanlage wird gemäß § 95 Abs. 3 Satz 2 Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Folgende anstehende Termine wurden für die Unterhaltungspflichtigen festgelegt auf:

Gewässer (Kommune(n))	Datum	Unterhaltungspflichtige/r
Lippe (Dorsten)	27.09.2021	Lippeverband
Emscher (Gelsenkirchen)	04.10.2021	Emschergenossenschaft
Emscher (Bottrop)	08.10.2021	Emschergenossenschaft

Münster, den 31.08.2021                      Bezirksregierung Münster  
Im Auftrag  
gez. Tobias Heisterkamp  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 278

**169 Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster                      Herten, den 31.08.2021  
500-0875785-A23a.0002/21                      Gartenstraße 27, 45699 Herten  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH in Marl hat gemäß § 23a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine störfallrelevante Änderung des Rückkühlwerks IX, das Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 037, Flurstück 0157), angezeigt. Die Anlage ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Umrüstung der Desinfizierung des Rückkühlwerkes auf das Chlordioxidverfahren.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Abdulrahman-Rohde  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 278

**170 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Neubau einer WC-Entsorgungsanlage am Bahnhof in Bocholt**

Die Abellio Rail GmbH beantragt den Neubau einer WC-Entsorgungsanlage am Bahnhof in Bocholt.

Die Abellio Rail GmbH ist ein Eisenbahnverkehrsunternehmen und betreibt das Niederrhein-Netz seit Dezember 2016. Dabei handelt es sich um eine Komplettleistung, die neben dem Betrieb auch den täglichen Betriebsdienst und die Instandhaltung der Züge beinhaltet. Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021 wird es ein neues Betriebsprogramm geben.

Im Rahmen der Betriebsvorbereitung für das neue Konzept soll eine WC-Entsorgungsanlage am Bahnhof in Bocholt errichtet werden, um eine Ver- und Entsorgung der WC-Entsorgungssysteme in den Zügen durchzuführen.

Für die Baumaßnahmen hat die Abellio Rail GmbH einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG NRW gestellt. Dabei ist zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8.2 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ausschlaggebend dafür ist die nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für

eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Alle Eingriffe in die Umwelt finden lediglich im innerstädtischen Bereich statt. Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Zudem ist der Raum stark anthropogen überprägt, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Zudem sind keine Lebensräume von besonders oder streng geschützten Arten inklusive der europäischen Vogelarten betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Weseler Straße 230, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 16.08.2021  
 Bezirksregierung Münster  
 Az. 25.17.01.03 (9/2021)  
 Im Auftrag  
 gez. Anne Heiming  
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 278-279

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 171 Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL)

#### Präambel

Auf Grundlage der §§ 8 und 14 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 662) hat der Verwaltungsrat auf seiner Sitzung am 01. Juli 2009 folgende Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL) - im Folgenden Anstalt genannt, geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates am 09. Juni 2021, beschlossen.

#### § 1 Wirtschaftsplan

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das erste Geschäftsjahr wird der Wirtschaftsplan gemäß § 14 Abs. 2 IUAG auf der Basis der Haushaltspläne des Vorjahres der zusammengeführten Untersuchungsämter aufgestellt. Für die nachfolgenden Geschäftsjahre ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan durch den Verwaltungsrat festzustellen.

(2) Sollte bei Beginn des Geschäftsjahres noch kein Beschluss über den Wirtschaftsplan vorliegen, kann die Anstalt über Mittel i.H.v. 80 % der Vorjahresansätze verfügen. In diesem Fall werden die quartalsweisen Entgeltanteile in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhoben.

#### § 2 Stammkapital

Das Stammkapital der Anstalt gemäß § 19 der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 20.12.2007 (GV NRW S. 740), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.05.2009 (GV NRW S. 334), wird von den Trägern der Anstalt eingebracht. Die Höhe des Anteils am Stammkapital eines jeden Trägers richtet sich nach dem Verhältnis der Stimmenanteile im Verwaltungsrat.

#### § 3 Rücklagen

(1) Die Jahresüberschüsse fließen bis zur Höhe der nicht reinvestierten Abschreibungsbeträge von Vermögensgegenständen in eine zweckgebundene Investitionsrücklage.

(2) Darüber hinaus sollen Jahresüberschüsse einer allgemeinen Rücklage zugeführt werden, bis der dreifache Wert des Stammkapitals erreicht ist. Darüber entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.

(3) Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 IUAG der Verwaltungsrat.

#### § 4 Vermögensübergang

Das Betriebsvermögen der bisherigen Untersuchungsämter geht auf die Anstalt über. Im Fall der Auflösung der Anstalt wird das eingebrachte Anlagevermögen auf Basis der Werte der Eröffnungsbilanz aus dem vorhandenen Vermögen vorab in geldwerter Form an die einbringenden Träger zurückerstattet. Dann noch verbleibende Vermögenswerte werden gleichmäßig auf alle Träger, entsprechend ihrer Stimmzahl im Verwaltungsrat, aufgeteilt. Sofern das Vermögen zur Befriedigung der Träger nicht ausreicht, findet eine quotale Ausschüttung entsprechend dem eingebrachten Vermögen statt.

#### § 5 Gebühren

Für ihre amtlichen Tätigkeiten erhebt die Anstalt, soweit gesetzlich vorgesehen, Gebühren. Grundlage der Gebührenerhebung ist das Gebührengesetz NRW und die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW.

#### § 6 Entgelte

(1) Soweit die amtlichen Tätigkeiten nicht durch Gebühren nach § 5 und sonstige Erträge gedeckt sind, erhebt die Anstalt zur Finanzierung ihrer laufenden Betriebskosten von dem Land und den kommunalen Trägern Entgelte.

(2) Über die Höhe der Entgeltzahlungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 IUAG hat der Verwaltungsrat der Anstalt eine jährliche Entgeltordnung zu erlassen. Die Bestimmung der Entgelte der kommunalen Träger erfolgt dabei einwohnerbezogen auf Basis der Einwohnerzahlen zum 30.6. des jeweiligen Vorjahres.

(3) Bei der Festsetzung der Entgelte für die Folgejahre sind wesentliche Änderungen des Aufgabenspektrums oder sonstiger Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Die Zuordnung der laufenden Betriebskosten zum

Bereich der kommunalen Träger oder zum Bereich des Landes richtet sich danach, welcher originäre Aufgabenbereich betroffen ist.

(4) Die Entgelte sind jeweils zum Monatsersten zu 1/12 der Jahresrechnung, beginnend mit dem 01.10.2021, der Anstalt kostenfrei zu überweisen.

#### § 7 Kreditaufnahme

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Anstalt Kredite aufnehmen:

(1) Kredite zur Liquiditätssicherung dürfen 10% der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge nicht überschreiten und nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig sein.

(2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen dürfen in einem vom Verwaltungsrat beschlossenen Rahmen aufgenommen werden; der Kreditrahmen soll eine angemessene Wirtschaftsführung ermöglichen.

Münster, den 31. August 2021

Die Vorsitzende des Verwaltungsrates  
des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes  
Münsterland-Emscher-Lippe  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -



(Dr. Christiane Krüger)







## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster